



Satzung

Stand: 2. März 2018

Alle in der Satzung des MTV Dettum von 1899 e.V. beschriebenen Ämter und Positionen beziehen sich ausnahmslos auf weibliche und männliche Personen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darum auf eine Differenzierung im Satzungstext verzichtet.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Männer-Turn-Verein Dettum von 1899 e.V.“
Er ist Mitglied des Kreissportbundes Wolfenbüttel im LandesSportBund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dettum und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter dem Registerblatt VRB 150044 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein unterstützt alle Sportarten, die der körperlichen Leistungsfähigkeit und dem soziaethischen Verhalten im fairen Wettbewerb dienen.
2. Der Verein verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Minderjährigen ist Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Im Falle der Ablehnung kann der Aufnahmesuchende die Entscheidung der Mitgliederversammlung fordern. Die Entscheidung fällt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Mit Zustimmung des Vorstandes kann in begründeten Ausnahmefällen der Austritt zu einem anderen Zeitpunkt oder ohne Einhaltung der Kündigungsfrist erfolgen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtung oder Missachtung von Anordnung der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen einer schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 7

Beiträge

1. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und evtl. notwendige Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Auf Antrag kann der Vorstand bei Notwendigkeit im Einzelfall den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und der Zahlung von Eintrittsgeldern befreit.
4. Eintrittsgelder werden vom Gesamtvorstand festgelegt.

§ 8

Verwendung der Beiträge

1. Über die Verwendung der Beiträge und sonstigen Einnahmen berät der Gesamtvorstand. Er legt der Mitgliederversammlung einen Haushaltsvoranschlag zur Beschlussfassung vor.
2. Über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres gibt der Vorstand während der Mitgliederversammlung Rechenschaft.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 10

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder gegen Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Rüge
- b) Verweis
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltung des Vereins.

Maßregelungen sind schriftlich mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 11

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 5.3), gegen einen Ausschluss (§ 6.3), sowie gegen eine Maßregelung (§ 10) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich den Beschlüssen des Vorstandes.

§ 12

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist am Jahresschluss bis spätestens mit Ablauf des ersten Monats des Folgejahres abzuhalten.

Am Ende einer Wahlperiode ist eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung einzuberufen. Vorstandswahlen werden während einer Generalversammlung durchgeführt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - mindestens vier Wochen vor dem Termin.
5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - b) Entgegennahme der Berichte
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Satzungsänderungen unter Angabe des Zwecks und der Gründe
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderung können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- Ein Dringlichkeitsantrag zur Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand.
bestehend aus
- 1. dem 1. Vorsitzenden
 - 2. dem 2. Vorsitzenden, als Stellvertreter
 - 3. dem Kassenwart
 - 4. dem Schriftführer
 - 5. dem Vorstandsmitglied für Gleichstellung

Bei Bedarf kann/können ein 2. Kassierer, ein Hauptsportwart, ein Hauptjugendwart oder/und ein 2. Schriftführer gewählt werden. Diese(r) gehört/gehören dem Gesamtvorstand an.

b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand a)
dem Ehrenvorsitzenden
den gewählten Abteilungsleitern
zwei Beisitzern
dem Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit)

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es der Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitgliederkreises. Er führt seine Geschäfte ehrenamtlich und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen, oder auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Der Gesamtvorstand ist für die Planung und Durchführung sportlicher und gesellschaftlicher Aufgaben zuständig.

Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitglieder zur Beratung heranziehen. Diese sind in Vorstandssitzung ohne Stimmrecht.

5. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Es müssen aber fünf der stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bzw. 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sein, wobei eine Bevollmächtigung ausgeschlossen ist.

6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beraten teilzunehmen.

§ 15

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

3. Abteilungsleiter und Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Der Mitgliederversammlung werden die gewählten Abteilungsleiter während der Generalversammlung bekanntgegeben.

§ 16

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie besonders eingesetzte Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig, bei den Kassenprüfern muss nach einer Wahlperiode jeweils ein Mitglied ausscheiden.

§ 18

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 19

Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Sportler(innen) in Anerkennung ihrer Verdienste im Sport- und Vereinsleben zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ein verdienter Vorsitzender kann gegebenenfalls zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Außerdem kann der Vorstand an verdiente Mitglieder die bronzene, silberne oder goldene Vereinsehrennadel verleihen. Eine langjährige Mitgliedschaft ist hierbei nicht erforderlich. Maßgebend sind die Leistung oder Verdienste für den Verein.

Ein vom Vorstand eingesetzter Ehrenausschuss unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für die vorzunehmenden Ehrungen.

§ 20

Schiedsausschuss

Der Gesamtvorstand kann zur Behandlung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins - soweit sie nicht unter § 10 fallen – einen Schiedsausschuss einsetzen.

Er setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei diesem Ausschuss Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nicht angehören dürfen. Den Vorsitz übernimmt der Ehrenvorsitzende, ggf. ein Ehrenmitglied. Vier weitere Mitglieder sollen aus den bestehenden Abteilungen vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

1) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftliche gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann in einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Kreissportbund Wolfenbüttel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports im Landkreis Wolfenbüttel zu verwenden hat.

Die Geschäftsunterlagen werden beim zuständigen Kreissportbund hinterlegt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.03.2018 genehmigt

Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom Dezember 1999 außer Kraft.

Dettum, am 02.03.2018